



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambah, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 232.

Mittwoch, den 4. Oktober 1911

26. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Sowohl an der gewerblichen als auch an der kaufmännischen Fortbildungsschule zu Wiesbaden sind zum 1. April 1912 Lehrstellen zu belegen. Verlangt wird

für erstere eine gründliche Vorbildung, längere Lehrtätigkeit und Erfahrung als Gewerbetreibender, besonders für das Metallgewerbe (Elektromonteur, Mechaniker, Sengler und Installateur), sowie möglichst die Befähigung zur Erteilung neuerlicher Zeichenunterrichts; für letztere eine gründliche wissenschaftliche Kenntnis der Handelsfächer und Erfahrung im Unterricht an kaufmännischen Schulen. Erwünscht ist die Befähigung, Unterricht in Maschinenschriften und Stenographie, auch im Englischen oder im Französischen zu erteilen.

Die Anstellung erfolgt zunächst probeweise auf ein Jahr, dann bei Bewährung endgültig mit dem Dienstverhältnis der Mittelschullehrer (Grundgehalt 2000 M., die staatlichen Alterszulagen, Mietzuschüsse für Lehrer mit eigenem Haus 810 M., für solche ohne eigenen Haus 540 M. und Zulagen von 300–700 M., die mit dem vollendeten 22. Dienstjahre erreicht werden). Bewerber, die Handelshochschulbildung oder eine vom Magistrat gleich zu erachtende Vorbildung haben, wird eine Amtszulage von 200 M. bewilligt.

Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 10. November d. Js. bei uns einzureichen.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass die städtischen Gartenanlagen am Rönnerort, zwischen Gullinstraße und Schulberg in der Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js. von Eintritt der Dunkelheit bis morgens sechs Uhr, und vom 1. Oktober bis 31. März d. Js. von Eintritt der Dunkelheit bis morgens 8 Uhr für jeden Verkehr abgeschlossen werden.

Wiesbaden, den 4. September 1911.

31055 Der Magistrat.

Rechtspolizeiliche Aufforderung.

Die Grundbesitzer in der hiesigen Gemarkung werden hierdurch ersucht, Anmeldungen fehlender Grenzzeichen an ihren Grundstücken unter genauer Bezeichnung des Distrikts, der Gemarkung und Nebensieger bis zum 10. Oktober d. Js. im Rathaus, Zimmer 42, in den Vormittagsdienststunden zu machen zu wollen.

Wiesbaden, 22. September 1911.

31051 Das Feldgericht.

Bekanntmachung.

Der Stadtklinikenplan über die Festlegung von Vorgärten an der Schönenbergstraße ist durch Magistratsbeschluss vom 23. September 1911 gemäß § 8 des Stadtklinikengesetzes vom 2. Juli 1875 förmlich festgesetzt worden und wird nunmehr vom 30. September 1911 ab 8 Tage im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 38a, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 26. September 1911.

Der Magistrat.

Aufforderung.

Die Versicherung von Gebäuden gegen Feuer- und Einbruchdiebstahl.

Die Gebäudebesitzer werden hierdurch ersucht, Anmeldungen wegen Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Gebäudeversicherungen, sowie Neuannahme von Gebäuden in die kassamäßige Brandversicherung-Anstalt für das Jahr 1912 im Rathaus, Zimmer 42, in den Vormittagsdienststunden bis zum 20. Oktober d. Js. machen zu wollen.

Es handelt sich um Gebäude-Aufnahmen v. v., die gelegentlich des allgemeinen jährlichen Rundganges mit Wirkung vom 1. Januar 1912 erfolgen sollen.

Wiesbaden, 29. September 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbebetriebe werden zur Vermeidung von Verstößen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 52 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt 4, Artikel 25, ein jeder, welcher hier den Betrieb eines lebenden Gewerbes anfangt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathaus, Zimmer Nr. 2, mündlich während der üblichen Vormittagsdienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher

- a) das Gewerbe eines anderen übernimmt und fortsetzt,
- b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder anstelle desselben ein anderes Gewerbe anfangt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbesteuergesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorerwähnte Steuer zu entrichten.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und Artikel 25 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Gewerbesteuerausschusses der Gewerbesteuerverklasse 1 bis 4, Friedrichstraße 32, hier, schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbesteuergesetzes, bis zur Abmeldung fortzuentrichten.

Wiesbaden, den 22. September 1911.

29621 Der Magistrat — Steuerverwaltung.

Städtische

Säuglings- u. Milch-Anstalt.

Trinkfertige Säuglingsmilch die Tagesration für 22 Pfennig erhält jede minderbemittelte Mutter auf das Alter jedes Kindes in Wiesbaden.

Angebote sind errichtet:

1. in der Allgemeinen Poliklinik, Delmenstr. 21.
2. in der Augenheilklinik für Arme, Kavellenstraße 32.
3. im Christlichen Hospiz, Dranienstraße 53.
4. in dem Hospiz zum hl. Geist, Friedrichstr. 24.
5. in der Drogerie Schlemmer, Westendstr. 36.
6. in der Kaffeehalle, Marktstr. 13.
7. bei Kaufmann H. Rathgeber, Marktstr. 1.
8. in der Kriewe, Gustav-Adolfstr. 20/22.
9. in der Paulinengasse, Schleiersteinstr. 31.
10. in der Speisehalle „Blaues Kreuz, Sedanplatz 5.
11. in dem Städt. Krankenhaus, Schwalbacherstraße 62.
12. in dem Städt. Schlachthaus, Schlachthausstraße 37 und
13. in dem Wöchnerinnen-Hisl, Schöne Aussicht 24.

Bestellungen sind gegen Ablieferung des Attestes dort zu machen.

Unentgeltliche Belehrung über Pflege und Ernährung der Kinder und Ausstellung von Attesten erfolgt in der Mutterberatungsstelle (Marktstraße 1/3) Dienstags, Donnerstags und Samstags, nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Gemittelte Mütter erhalten die Milch gegen Einzahlung des ärztlichen Attestes bei der Säuglingsmilchanstalt, Schlachthausstraße 24 frei ins Haus geliefert, und zwar:

Nr. I der Mischung zum Preise von 10 Pf. für die Mische; Nr. II der Mischung zum Preise von 12 Pf. für die Mische; Nr. III der Mischung zum Preise von 14 Pf. für die Mische; Nr. IV der Mischung zum Preise von 14 Pf. für die Mische.

Wiesbaden, 28. April 1911. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate — Oktober bis einschließlich März — um 10 Uhr vormittags.

Wiesbaden, 28. April 1911. 31234

Städt. Marktamt.

Bekanntmachung.

Am 9. und 10. Oktober 1911, erforderlichen Falles am 11. Oktober, vormittags von 9–12 Uhr und nachmittags von 2–5 Uhr, werden im Leihhaus, Neugasse 8 (Eingang Schulgasse) die dem städtischen Leihhaus bis einschl. 15. Sept. 1911 verfallenen Pfänder, Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücke, Leinen, Betten usw. versteigert.

Bis Freitag, den 6. Oktober 1911 einschl., können die verfallenen Pfänder vormittags von 8–12 Uhr und nachmittags von 2–5 Uhr noch ausgelöst werden.

Sonntag, den 7. Oktober 1911 und an den Versteigerungstagen ist das Leihhaus für Verkauf und Ausstellungen geschlossen. An diesen Tagen kann der Verkauf bei den Exaktoren stattfinden. Verlängerungen der Pfandscheine finden nur noch spätestens bis zu dem auf dem Pfandscheine angegebenen Verfalltag statt.

Wiesbaden, den 23. September 1911.

31050 Städtische Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Ver. Straßennennungen.

Für die im Distrikt Weinreb und Aufamm, im Grenzgebiet der Gemarkungen Bierstadt und Wiesbaden, projektierten Straßennamen sind im Eingetragenen mit der Bürgermeisterei Bierstadt gemäß Mag.-Beschluss folgende Straßennamen gewählt worden:

1. Nordstraße, teils in Bierstadt, teils in Wiesbaden gelegen;
2. Mathildestraße, nur in Wiesbadener Gemarkung gelegen.

Ein Plan betr. die Straßennennungen liegt im Rathaus, Zimmer 35, zur Einsichtnahme aus. Die Straßennamen sind endgültig festgelegt, wenn nicht binnen 14 Tagen von den Beteiligten Einwand erhoben wird.

Wiesbaden, 1. Oktober 1911.

31232 Städt. Straßenbauamt.

Verdingung.

Die Zimmerarbeiten für den Neubau der Landesbibliothek an der Rheinstraße sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19, Zimmer Nr. 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 M bezogen werden.

Verslossene und mit der Aufschrift „St. A. 59“ versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 9. Oktober 1911, vormittags 9 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Verschlussfrist — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1911. 31230

Städtisches Hochbauamt.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhof an der Platterstraße und auf dem Südfriedhof befindlichen Kapellen (Trauerhallen) werden zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf Stroh, Kissen nach Bedarf geheizt; die ärztliche oder sonstige Aufschüttung der Kapellen wird kostenlos nicht befristet, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapellen zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei der zuständigen Friedhofverwaltung anzumelden, welche alsdann dafür sorgt, dass diese Räume zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei sind.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1911.

31050 Die Friedhofdeputation.

Amtliche Bekanntmachungen

der Nachbarorten.

Bekanntmachung.

Am 2. Oktober d. Js. wird hier eine technische Revision der Maße und Gewichte durch den Gemeindevorstand zu Wiesbaden vorgenommen werden. Es ergeht die Aufforderung an die Gewerbetreibenden, ihre Maße und Gewichte, soweit deren fortwährende Richtigkeit zweifelhaft erscheint, vor dem Revisionstermin zur amtlichen Prüfung zu bringen.

Das städtische Eichamt zu Wiesbaden ist jeden Montag und Donnerstag von vormittags 8 bis 10 Uhr zur Entgegennahme eichpflichtiger Gegenstände für Interessenten geöffnet.

Die Zeit der Abholung wird bei der Abgabe bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 23. August 1911.

Der Bürgermeister: Morisch.

29690

Sonnenberg.

Es ist zur Sprache gebracht worden, dass Luitungskarten für die Invalidenversicherung in denjenigen Fällen, in welchen die Beiträge gemäß § 148 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (M. G. Bl. S. 463 ff.) durch Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besondere Beauftragte eingesogen und die Luitungskarten gemäß § 153 a. a. O. bei diesen Stellen hinterlegt werden, beim Wechsel des Beschäftigungsortes nicht regelmäßig zurückgegeben werden.

An dem neuen Beschäftigungsorte wird dann häufig die Ausstellung neuer Luitungskarten beantragt, ohne dass dabei das früher vorhandene Versicherungsverhältnis und die Tatsache, dass für den Versicherten bereits eine andere Luitungskarte ausgestellt und mit Marken versehen worden ist, zur Sprache gebracht wird. Unter solchen Umständen erhält die neue Luitungskarte häufig nicht die in der Reihenfolge der früheren Karten ihr zustehende höhere Nummer, sondern von Neuem die Nummer 1, auch wird die Karte, sofern die Beschäftigungsorte in den Bezirken verschiedener Versicherungsanstalten liegen, nicht immer, wie vorgeschrieben, mit dem Namen der Versicherungsanstalt des ersten Beschäftigungsortes, sondern mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt versehen, in deren Bezirk der Inhaber bei Ausstellung der neuen Luitungskarte beschäftigt ist.

Dies kann sowohl für die Versicherten, wie für die Behörden nachteilige Folgen haben. Der Versicherte setzt sich dem aus, dass ihm die früheren Luitungskarten und die darin eingetragenen Marken berechnungsmäßig nicht angerechnet werden; für die Behörden erwachsen insbesondere dann, wenn der bei der Ausstellung der neuen Karte begangene Irrtum nachträglich entdeckt wird, auch dann berichtigt werden soll, erhebliche Schreibarbeiten und sonstige Weiterungen. Es liegt daher im Interesse der Versicherten wie der Behörden, dass hinterlegte Luitungskarten demjenigen, auf dessen Namen sie ausgestellt sind, sofort zurückgegeben werden, sobald derselbe keine Arbeitsstelle verlässt, und damit aus dem Bezirk der Beiträge einzuleisten und die Karten verwahren Stellen ausbeißt.

Rechnung liegen die Dinge, wenn die Luitungskarten von dem Arbeitgeber des Versicherten verwahrt werden. Auch hier liegt es im allgemeinen Interesse, dass die Karte sofort bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses zurückgegeben wird.

Die unbefugte Zurückhaltung der Luitungskarte ist nach § 181 a. a. O. unzulässig, und sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bedroht. Auch bestimmt § 139 des Gesetzes, dass Luitungskarten, welche wider den Willen des Inhabers zurückgehalten werden, durch die Ortspolizeibehörden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhandeln sind, wobei der Zurückhaltende dem Berechtigten für alle Nachteile verantwortlich bleibt, welche demselben aus der Zuwiderhandlung erwachsen.

Wird veröffentlicht.

Sonnenberg, den 26. September 1911.

31235 Der Bürgermeister: Buchelt.

! Seit 16 Jahren in Deutschland eingeführt und beliebt !

Minlosches Waschpulver

Nur echt mit

dieser Schutzmarke.

Wie ein Mann hängen Millionen dran.

in seinen Eigenschaften und Wirkung von dem hochangesehenen Chemiker der Seifen-Industrie Herrn Dr. C. F. Deite in Berlin auf das glänzendste begutachtet, gibt blendend weiße, völlig geruchlose Wäsche und schon das Leinen in denkbarster Weise. Es reinigt die Wäsche schnell, sehr gründlich und verursacht leichteste Arbeit.

■ Das ein Pfund-Paket kostet nur 25 Pfennige. ■

Zu haben in Drogen-, Kolonialwaren-, Seifengeschäften und Apotheken.

En gros von der Fabrik:

L. Minlos & Co., Köln-Ehrenfeld, Hoflieferanten.